Zweckverband Abwasserreinigung Gäu-Ammer

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Vom 26. Februar 2018

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3, 13 Abs. 6 Satz 2 und 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Ges. Bl. S. 1147, 1149) in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (Ges. Bl. S. 581., ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) hat die Verbandsversammlung am 26. Februar 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis 3 Std.	= 20,00 Euro
von mehr als 3 bis 6 Stunden	= 45,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	= 60,00 Euro

(3) Die Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld je Sitzung von 45,00 Euro. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag und bei ganztägigen Sitzungen (mehr als 6 Stunden) wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro gezahlt. Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen der Verbandsversammlung wird nur ein Sitzungsgeld entrichtet.

(4) Die oder der Verbandsvorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für die oder den Verbandsvorsitzenden 100 Euro monatlich; für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter 30 Euro monatlich. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt jährlich zum Ende des Jahres in einer Summe.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzungen, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmenden maßgebend. Die Vorschriften des Absatz 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Fahrtkostenerstattung

(1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A8 bis A16 geltende Stufe.

(2) Auswärtige Dienstverrichtungen im Sinne des Abs. 1 sind solche Tätigkeiten, die außerhalb des Verbandsgebiets wahrgenommen werden müssen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25. Februar 1977 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt!

Herrenberg, den 27.02.2018

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister